

Synopse

Beschränkung der Regelungsdichte und der administrativen Belastung; Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, des Kantonsratsgesetzes und des Gemeindegesetzes

	Beschränkung der Regelungsdichte und der administrativen Belastung; Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, des Kantonsratsgesetzes und des Gemeindegesetzes
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf Artikel 45, 69 und 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ¹⁾ , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2015 (RRB Nr. 2015/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 25 Führungsgrundsätze, Führungsinstrumente ¹ Der Regierungsrat führt die Verwaltung nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Bürgernähe, Effizienz und Wirkungsorientierung. ² Der Regierungsrat, seine Mitglieder und der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin a) gewähren den nachgeordneten Instanzen den erforderlichen Grad der Selbständigkeit und sorgen für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung;	

¹⁾ BGS 111.1.

<p>b) schaffen und unterhalten zeitgemässe Führungs- und Organisationsinstrumente;</p> <p>c) bestimmen die Leitlinien ihrer Führung, geben der Verwaltung Ziele vor und setzen Prioritäten;</p> <p>d) beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die Erreichung der vorgegebenen Ziele.</p>	<p>d) beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die Erreichung der vorgegebenen Ziele;</p> <p>e) sorgen, soweit möglich, für eine geringe Regelungsdichte der Erlasse und eine geringe administrative Belastung von Privatpersonen und Organisationen.</p>
	<p>2. Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 40 2. Sachvorlagen, Gesetzesentwürfe</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann beschliessen, einen Gesetzesentwurf zweimal zu beraten.</p>	<p>² Er sorgt, soweit möglich, für eine geringe Regelungsdichte der Erlasse und eine geringe administrative Belastung von Privatpersonen und Organisationen.</p>
	<p>3. Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 31^{bis} VI. Regelungsdichte und administrative Belastung</p> <p>¹ Die Organe der Gemeinde sorgen, soweit möglich, für eine geringe Regelungsdichte der Erlasse und eine geringe administrative Belastung von Privatpersonen und Organisationen.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Ernst Zingg Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär